

§§ 257 c, 337 StPO

## Folgen unterbliebener Belehrung gemäß § 257 c Abs. 5 StPO

BGH, Beschl. v. 11.04.2013 – 1 StR 563/12

### Fall

A ist wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tatmehrheit mit schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern und weiterer Straftaten angeklagt. Im Rahmen der Hauptverhandlung kommt es zu einer Verständigung. Das Landgericht sicherte A für einen Fall des Geständnisses eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren und neun Monaten zu. Im Hinblick auf die Absprache räumte A die Tatvorwürfe ein, nachdem bezüglich einiger angeklagter Taten eine Teileinstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorgenommen worden war. Das Landgericht erachtete das Geständnis des A für glaubhaft, weil es sich mit den Angaben des Tatopfers, eines Kindes, die dieses im Ermittlungsverfahren und anlässlich einer richterlichen Videovernehmung gemacht hatte, im Kernbereich deckte. Die Strafkammer hielt sich daher an die Verständigung und verhängte gegen A eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten.

Gegen das Urteil legt A form- und fristgerecht Revision ein. Er rügt, dass das Gericht ihn im Rahmen der Verständigung nicht darüber belehrt hatte, dass es möglich sei, dass die Bindung des Gerichts an das Geständnis gemäß § 257 c Abs. 4 StPO entfallen könnte.

Ist die zulässige Revision begründet?

### Entscheidung

Die zulässige Revision ist begründet, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist und das Urteil auf dieser Verletzung des Gesetzes beruht, **§ 337 StPO**. Hier kommt eine Verletzung des § 257 c Abs. 5 StPO in Betracht.

I. Gemäß § 257 c Abs. 4 StPO entfällt die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen. Der Angeklagte ist gemäß Abs. 5 der Vorschrift über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Abs. 4 zu belehren. Das BVerfG hatte in seinem Urt. v. 19.03.2013 (2 BvR 2628/10, 2883/10 und 2155/11, RÜ 2013, 319 ff.) bezüglich dieser Vorschrift klargestellt:

„[99] (...) Mit dem Ziel, dem Angeklagten überhaupt eine autonome Entscheidung über das für ihn mit einer Mitwirkung an einer Verständigung verbundene Risiko zu ermöglichen, sieht schließlich § 257 c V StPO vor, dass der Angeklagte vor der Verständigung über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis zu belehren ist. Hiermit wollte der Gesetzgeber die Fairness des Verständigungsverfahrens sichern und – wie sein Hinweis auf das Ziel der Ermöglichung einer autonomen Einschätzung (...) bestä-

### Leitsatz

Unterbleibt bei einer Verständigung die Belehrung gemäß § 257 c Abs. 5 StPO, kann die Revision auf diesen Rechtsfehler gestützt werden, auch wenn sich das Gericht an die Verständigung hält. Das Beruhen wird hierdurch nicht ausgeschlossen, sondern nur dann, wenn der Angeklagte seine Rechte kannte oder festgestellt werden kann, dass er auch im Falle der Kenntnis der Verständigung zugestimmt hätte. Andernfalls muss davon ausgegangen werden, dass er sich anders verteidigt hätte.

(Leitsatz des Bearbeiters)

tigt – zugleich die Autonomie des Angeklagten im weiten Umfang schützen. **Der Angeklagte sieht sich durch die Aussicht, mit der Verständigung eine das Gericht bindende Zusage einer Strafobergrenze zu erreichen und so Einfluss auf den Verfahrensausgang zu nehmen, einer besonderen Anreiz- und Verlockungssituation ausgesetzt. Der hiermit einhergehenden Gefährdung der Selbstbelastungsfreiheit soll u. A. durch die Belehrung nach § 257 c V StPO Rechnung getragen werden ...“**

Demgemäß unterliegt der Rechtsfehler auch nach Ansicht des BGH keinen Zweifeln:

„[8] Der vom Angeklagten geltend gemachte Rechtsfehler liegt vor. Die Belehrung gemäß § 257 c Abs. 5 StPO ist eine wesentliche Förmlichkeit, die in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen gewesen wäre (vgl. § 273 Abs. 1 a Satz 2 StPO). Da es hieran fehlt, ergibt sich im Hinblick auf die negative Beweiskraft des Protokolls (§ 274 Satz 1 StPO), dass der Angeklagte nicht gemäß § 257 c Abs. 5 StPO darüber belehrt wurde, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen das Gericht von dem in Aussicht gestellten Ergebnis abweichen kann. **Der Angeklagte wurde daher vom Gericht nicht in die Lage versetzt, eine autonome Entscheidung über seine Mitwirkung an der Verständigung zu treffen (...).**“

Bei relativen Revisionsgründen reicht die Feststellung eines Verfahrensfehlers nicht aus, sondern gemäß § 337 StPO muss das Urteil auf dem Fehler beruhen. Hier reicht die Möglichkeit einer anderen Entscheidung aus, was man meist an der Frage fest macht, ob der Angeklagte sich anders hätte verteidigen können.

II. Fraglich ist, ob das Urteil auf diesem Fehler beruht. Ein Urteil beruht auf einem Verfahrensfehler, wenn das Gericht ohne diesen möglicherweise zu einem anderen Urteil gekommen wäre. Dies könnte dann der Fall sein, wenn A sich nach der fehlenden Belehrung möglicherweise dazu entschlossen hätte, sich anders zu verteidigen als ein Geständnis abzulegen, z.B. durch Einwirkung auf die Beweisaufnahme und Stellung von Beweisunterlagen.

Hinsichtlich des Beruhens hatte das BVerfG (a.a.O.) bereits klargestellt:

„... **Bei einem Verstoß gegen die Belehrungspflicht wird daher im Rahmen der revisionsgerichtlichen Prüfung regelmäßig davon auszugehen sein, dass das Geständnis und damit auch das Urteil auf einem Unterlassen der Belehrung beruht. Ein Beruhen wird nur dann verneint werden können, wenn sich feststellen lässt, dass der Angeklagte das Geständnis auch bei ordnungsgemäßer Belehrung abgegeben hätte (...).** Nur so ist gewährleistet, dass die Schutzfunktion der Belehrungspflicht ihre vorgesehene Wirkung entfaltet.“

Umgekehrt könnte gegen das Beruhen sprechen, dass gerade kein Fall des § 257 Abs. 4 StPO eingetreten ist und sich das Gericht an die Absprache gehalten hat. Dies hat jedoch nach Auffassung des BGH keine Auswirkung auf die Beruhensfrage, der die vom Beschwerdeführer vertretene Rechtsauffassung in seiner Entscheidung zustimmend wiedergibt:

„[7] **Der Umstand, dass sich das Landgericht an die Verständigung gehalten habe, lasse ein Beruhen des Urteils auf dem Verstoß gegen die Belehrungspflicht aus § 257 c Abs. 5 StPO nicht entfallen; denn bei einem Angeklagten, dem nicht bewusst sei, dass das Gericht von dem in der Verständigung in Aussicht gestellten Ergebnis unter den Voraussetzungen des § 257 c Abs. 4 StPO abweichen darf, liege es nahe, dass er als Risiko seines Handelns – insbesondere seines Geständnisses – nur eine Verurteilung im Rahmen der gerichtlichen Zusage einkalkuliere.** Die ‚Abwägungsentscheidung‘, ob ein Angeklagter ein Geständnis ablege, könne aber anders ausfallen, wenn dieser die Voraussetzungen kenne, unter denen die Bindung des Gerichts an die Verständigung entfalle.“

Der BGH schließt sich dem an:

„[9] Auf diesem Rechtsfehler beruht das Urteil. Die Voraussetzungen, unter denen nach er Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausnahmsweise ein Be-

ruhen des Urteils auf der Verletzung der Belehrungspflicht aus § 257 c Abs. 5 StPO ausgeschlossen werden kann (...), **liegen nicht vor. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dem nicht vorbestraften Angeklagten auch ohne entsprechende Belehrung durch das Gericht – etwa aus anderen Strafverfahren oder Gesprächen mit seinem Verteidiger – bekannt gewesen sein könnte, wann die Bindung des Gerichts an eine Verständigung entfällt.**

[10] Der Senat kann nicht ausschließen, dass sich der Verstoß gegen die Belehrungspflicht aus § 257 c Abs. 5 StPO hier in der **Weise ursächlich auf das Prozessverhalten des Angeklagten ausgewirkt hat**, dass er kein Geständnis abgelegt und sich vielmehr gegen den Tatvorwurf verteidigt hätte, wenn er ordnungsgemäß belehrt worden wäre. Solches liegt zwar im Hinblick auf die Beweislage bei Anklageerhebung nicht nahe, ist aber angesichts des Umstandes, dass ohne das Geständnis des Angeklagten letztlich im Wesentlichen die Frage der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Kindes zu den Vorwürfen an ihm begangener Taten (schweren) sexuellen Missbrauchs gemäß §§ 176, 176 a StGB für den Tatnachweis ausschlaggebend sein könnte, auch nicht lediglich eine entfernte Möglichkeit. **In-soweit in Betracht kommende Beweisanträge liegen auf der Hand.** Der Umstand, dass die Bindung des Gerichts an die Verständigung hier nicht gemäß § 257 c Abs. 4 StPO entfallen ist und das Landgericht die Strafobergrenze eingehalten hat, schließt das Beruhen des Urteils auf dem Verfahrensverstoß nicht aus(...).“

**Ergebnis:** Die Revision ist begründet.

Das Urteil des BVerfG, in dem zwar die Regelungen über die Verständigung im Strafprozess als verfassungsgemäß angesehen worden waren, die weitläufige Praxis der Instanzgerichte jedoch nicht, zeigt Wirkung. Hierin waren bereits die Weichen für die nun vorliegende Entscheidung des BGH gestellt worden. Die Praxis hat die Regelungen über den „Deal“, seine Voraussetzungen und Wirkungen oft mehr als Vorschläge, denn als geltendes Recht angesehen. Dies ist nun nicht mehr möglich. Besondere Bedeutung hat, dass die Frage, ob ein Deal vorangegangen ist, gemäß § 273 Abs. 1 a StPO ins Protokoll gehört – auch wenn dem nicht so sein sollte –. Auch sind die Belehrungen gemäß § 257 c Abs. 5 StPO nicht nur schmückendes Beiwerk, sondern wesentliche Verfahrensvorschriften, die protokolliert werden müssen. Deren Verletzung kann man auch nicht über die Beruhensfrage „gesund beten“, wie bei anderen Verfahrensverstößen zuweilen zu beobachten ist.

Der einzige Belehrungsmangel, der nicht kritisch ist, ist die qualifizierte Belehrung gemäß § 35 a S. 3 StPO, dass auch trotz Verständigung Rechtsmittel eingelegt werden können, denn ein Rechtsmittelverzicht wäre ohnehin gemäß § 302 Abs. 1 S. 2 StPO unwirksam. Unterbleibt die qualifizierte Belehrung, wird aber i.Ü. normal belehrt, führt im Falle der Nichteinlegung von Rechtsmitteln dies auch nicht automatisch zum Erfolg eines Wiedereinsetzungsantrags gemäß §§ 44, 45 StPO. Denn nach § 44 S. 2 StPO ist die Versäumung einer Rechtsmittelfrist nur als unverschuldet anzusehen, wenn nicht nach § 35 a S. 1 u. 2 StGB belehrt worden ist, nicht aber bei unterlassender Belehrung nach S. 3.

**Dr. Martin Soyka**